



---

Bewährungsjahr der **Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Gesundheitsberufe**  
an beruflichen Schulen in Bayern  
**Zulassungsvoraussetzung: abgeschlossenes einschlägiges Studium**  
**(z. B. Gesundheitspädagogik)**  
- Merkblatt -  
(Stand: 25. Oktober 2025)

---

Das Bewährungsjahr der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Gesundheitsberufe richtet sich nach § 25 der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 4. Juli 2025.

### 1. Ausbildungsdauer und Ausbildungsort im Bewährungsjahr

---

Das Bewährungsjahr beginnt jeweils Mitte September und dauert ein Jahr. Während des Bewährungsjahres sind die Fachlehrerinnen und Fachlehrer Angestellte mit in der Regel auf ein Jahr befristeten Arbeitsverträgen. Das Bewährungsjahr wird koordiniert durch das

**Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrkräften, Abteilung IV**  
**Schlesierstraße 30, 91522 Ansbach**  
**Tel.: 0981 97258 - 411**  
**Fax: 0981 97258 - 444**  
**E-Mail: [verwaltung@staatsinstitut4.de](mailto:verwaltung@staatsinstitut4.de)**  
**Internet-Adresse: [www.staatsinstitut4.de](http://www.staatsinstitut4.de)**

Die zu qualifizierenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer unterrichten wenigstens überhäuftig, bis zu 27 Stunden wöchentlich an ihrer künftigen Schule (Heimatschule). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verbringen lediglich zwei Wochen im Schuljahr am Staatsinstitut zur didaktischen und schulrechtlichen Ausbildung.

### 2. Zulassungsvoraussetzungen

---

Zum Bewährungsjahr kann zugelassen werden, wer alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Erfolgreiche Ausbildung in einem einschlägigen Gesundheitsberuf.
- b) Nachweis eines mit Erfolg abgeschlossenen **einschlägigen Studiums an einer Hochschule (z. B. Gesundheitspädagogik)**.
- c) Einschlägige hauptberufliche **betriebspraktische Erfahrung** von **mindestens einem Jahr**, die auch während des Studiums erworben worden sein kann.
- d) Nachweis von wenigstens 40 ECTS aus den Bereichen Pädagogik, Didaktik/Methodik und mindestens drei Monate begleitetes Schulpraktikum sowie der Nachweis einer Lehrprobe.
- e) Erfüllen der **allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen**.
- f) Die **Eignungsprüfung muss in allen Teilen** erfolgreich abgelegt worden sein.

Gegebenenfalls können im Rahmen der Stellenausschreibung einzelner Schulen ergänzende Zulassungskriterien definiert sein.

### 3. Eignungsprüfung (Auswahlverfahren)

---

#### 3.1 Allgemeines

Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einer Eignungsprüfung unterziehen. Die Eignungsprüfung soll zeigen, ob die sich bewerbenden Personen auf Grund ihrer Kenntnisse, ihrer Fähigkeiten und ihres Arbeitsverhaltens die **Eignung für die Qualifizierung** in der Laufbahn der Fachlehrkraft an beruflichen Schulen besitzen. Aus einer bestandenen Eignungsprüfung entsteht kein Anspruch auf Zulassung zum Bewährungsjahr (vgl. Pkt. 4).

Die Eignungsprüfung wird bedarfsbezogen an den Schulen durchgeführt, d. h. in jedem Jahr wird sie nur dann angeboten, wenn an der jeweiligen Schule eine Stelle ausgeschrieben wurde.

Die Schulen, an denen eine Fachlehrerinnen bzw. ein Fachlehrer ausgebildet werden soll, werden ab etwa Mitte November für ca. 4 Wochen auf der Homepage des Staatsministeriums (<https://www.lehrer-werden.bayern/fach-und-foerderlehrkraefte/fachlehrkraft-berufliche-schulen>) unter Angabe der Fachrichtung, der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Meldefrist ausgeschrieben. Die Bewerbung ist nur an einer Schule möglich und ist direkt an sie zu richten.

Die Schulleitung entscheidet gemäß § 5 Abs. 2 QualVFL über die Einladung zur Eignungsprüfung. Bei einer hohen Anzahl an Bewerbungen kann die Schulleitung auf Basis der Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl treffen. Reisekosten, die durch die Teilnahme an der Eignungsprüfung entstehen, können nicht erstattet werden.

#### 3.2 Bestandteil der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung wird grundsätzlich an der Schule durchgeführt, an welcher der spätere Einsatz erfolgen soll und besteht aus

- einem **Lehrversuch** (eine Schulstunde) und
- einem **Auswahlgespräch** (45 Minuten Dauer), in dem die fachlichen, persönlichen und sprachlichen Kompetenzen geprüft werden.

Am Auswahlgespräch können nur Personen teilnehmen, die den Lehrversuch bestanden haben.

Aus den im Rahmen des Lehrversuchs und den Teilen des Auswahlgesprächs erzielten Noten wird eine **Gesamtnote** gebildet, die über die Zulassung zum Bewährungsjahr entscheidet.

### 4. Dauer und Gestaltung des Bewährungsjahres

---

Das Bewährungsjahr beginnt **Mitte September** und dauert **ein Jahr**. Die Qualifizierung umfasst wöchentliche begleitete Unterrichtseinheiten an der Schule und vom Staatsinstitut organisierte ganztägige Veranstaltungen in Schulrecht/Schulkunde sowie Didaktik. Die abschließende Qualifika-

tionsprüfung setzt sich aus einem mündlichen Teil (Schulrecht/Schulkunde), einem schulpraktischen Teil (zwei Lehrproben) sowie einem Gutachten zusammen.

## **5. Entlohnung**

---

Während des Bewährungsjahres werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach TV-L bezahlt.

## **6. Einsatz nach Abschluss des Bewährungsjahres**

---

Nach erfolgreicher Qualifikationsprüfung können die Absolventinnen und Absolventen bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen (insbesondere sofern sie zum Zeitpunkt der Übernahme im Beamtenverhältnis auf Probe das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) als Beamtinnen und Beamte in den Staatsdienst oder in den Dienst kommunaler Schulträger übernommen werden. Die Einstellung erfolgt in die entsprechende Fachlaufbahn (**3. Qualifikationsebene**) im Eingangssamt als Fachoberlehrerin bzw. Fachoberlehrer in Besoldungsgruppe A 11, mit Aufstiegsmöglichkeiten ggf. in Besoldungsgruppe A 12 bzw. alternativ in einem unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis.

Durch das Bestehen des Bewährungsjahres wird kein Anspruch auf Einstellung in den Schuldienst erworben. Die Einstellung durch den jeweiligen Schulträger hängt vom Ergebnis der Prüfung (zwei Lehrproben, eine mündliche Prüfung in Schulrecht und ein Gutachten), dem Bedarf sowie den zur Verfügung stehenden und besetzbaren Planstellen ab.